

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Zugangs-Tarif:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 30.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 152.

Freitag, 4. Juli 1902, Abends.

55. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugserlös bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Filiale bei uns Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter des Postamts 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger bei uns Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen. Anzeigen-Kennzettel für die Nummer des Ausgabedates bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druk und Verlag von Banger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kämmenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Sonnabend, den 5. Juli 1902,

vormittags 11 Uhr,

kommen im Auktionslokal hier 1 Schreibsekretär, 2 Sopho, 2 Schünke, 2 Mähmaschinen, 2 Betriebe und 2 Fahrzeuge gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, am 1. Juli 1902.

Der Gerichtsvollz. des Reg. Amtsgerichts.

Die zum Neubau eines Wirtschaftsgebäudes und eines Leichenhauses für das neue Stadtkrankenhaus erforderlichen Erd- und Maurerarbeiten werden mit Rücksicht auf die eingetretene wesentliche Veränderung hiermit erneut ausgeschrieben.

Formulare zu Preisangeboten werden im Stadtbauamt abgegeben.

Angebote sind verschlossen mit entsprechender Anschrift versiehen im Stadtbauamt — Rathaus Zimmer Nr. 15 — einzurichten bis

zum 10. Juli 1902, vormittags 10 Uhr,

zu welcher Zeit dieöffnung der Angebote in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber erfolgt.

Die Auswahl unter den Bewerbern und die Ablehnung sämtlicher Angebote bleibt vorbehalten.

Der Rath der Stadt Riesa, am 4. Juli 1902.

Bürgermeister Voeter.

St. 5.

Vertliches und Sächsisches.

Riesa, 4. Juli 1902.

— Der Kaiser empfing gestern in Potsdam an Bord der „Hohenpölzen“ den Kronprinzen von Sachsen, der die Missionierung der Thronbesteigung König Georgs überreichte. Bei dem darauf folgenden Salzburger Bankett der Kaiser auf das Wohl des Königs Georg und seines Hauses, indem er zunächst mit Worten der wärmlsten Dankbarkeit des verewigten Königs Albert gedachte. Derselbe habe selnerzeit dem Kaiser Friedrich und ihm selbst versprochen, ihm stets ein väterlicher Freund und Berater zu sein; er habe das Gelübde in jeder Lebenslage auch in den kleinsten Dingen bis an sein Leben treu gehalten. Der Kaiser werde ihm stets eine herzliche, ehrliche Dankbarkeit bewahren. Nach der jetzt regierende König, der gleich dem verewigten Bruder Gelegenheit hatte, an dem Aufbau des Deutschen Reiches mitzuwirken, habe in dem Missionierungsschreiben in so herzlicher Weise seinen Willen kundgegeben, die altherwähnten Traditionen zu ihm und seinem Hause und dem Deutschen Reich aufrecht zu erhalten, daß er mit vollem Vertrauen in die Zukunft blicken könne. Die Umstände hätten gefügt, daß die heutige Begegnung auf den Gewässern der Niederösterreich angesichts der Schiffe der deutschen Marine stattfände. Er freue sich, daß der Kronprinz die Stellung à la suite der Marine-Infanterie angenommen und damit ein neues Band zwischen dem Hause Wettin und der deutschen Flotte geknüpft habe. — In seiner Erwidерung dankte der Kronprinz für den gräßigen Empfang und für die ihm durch die à la Suite-Stellung erwiesene hohe Ehre. Er wünsche im Auftrage seines Vaters versichern, daß der König Georg dem Kaiser und seinem Hause in gleicher Liebe und Treue zugethan bleibe, wie sein verewigter Sohn. Seinen Gefüßen der dankbaren Verehrung für den Kaiser gab der Kronprinz in warmen Worten Ausdruck und leerte das Glas auf das Wohl des Kaisers und der Kaiserin.

— Der Kaiser hat den Kronprinzen von Sachsen à la suite der Flotte ernannt und gab dies der Flotte durch Flaggensignal bekannt.

— Wie bereits gestern amtlich bekannt gegeben, findet die diesjährige Aushebung der Militärfreiwilligen am 18. und 19. Juli Vormittags 1/2, 9 Uhr statt für die Mannschaften aus der Stadt Riesa und aus den zum Verwaltungsbereiche Großenhains gehörigen Landstädten des Amtsgerichtsbezirks Riesa, sowie aus Gröditz, Neustadt, Neppis, Spansberg, Schweta, Tiefenau und Wilsnitz.

— Man berichtet uns: Der von der Ortsgruppe Riesa des Deutschen Nationalen Handlungsbündens Verbandes für Dienstag angekündigte Vortrag über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe war verhältnismäßig gut besucht. Der Redner, Herr Adolf Bormann, erinnerte in seinen Aufführungen zunächst daran, daß mit dem 1. Juli d. J. 10 Jahre bestossen sind, seitdem die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bei uns gesetzlich geregelt ist und legte im Anschluß daran klar, welche Gründe s. B. für die Reichsregierung maßgebend gewesen sind, um ein derartiges Gesetz einzuführen. Der Vortragende führte dann weiter aus, welcher Sturm der Entrüstung gegen das Gesetz entfesselt wurde nach in Krafttreten desselben, wie die Sonntagsruhebestimmungen gerade beschuldigt wurden den Amtshauptmann des Kreislandkreises Riesa zu beschleunigen. Es wurde dann weiter klar gezeigt, daß die gezeigten Verfehlungen ganz und gar nicht eingestanden seien, so daß heute getroffen behauptet werden

wolle, daß die Sonntagsruhe sich selbst in den konserватivsten Kreisen der Prinzpalate Freunde und Anhänger erworben habe. Redner verbreitete sich weiter ausführlich über die Ausführungsbestimmungen, die das Gesetz in vielen Orten geradezu zum Sonntagsuntergehege machen, indem es den Ortsbehörden überlassen bleibe, die Verhandlungen an Sonntagen nach belieben zu legen und noch beliebten Abschlägen und längere Verlaufszeiten zugelassen. Eine Fülle statlichen Materials diente dem Gesagten gewissermaßen als Illustration. Redner wollte damit beweisen, daß die Bestimmungen über die Sonntagsruhe stark verbesserbefürdigt seien und würden im Anschluß daran von der Versammlung zwei Entschließungen angenommen, in denen u. A. geschildert wird:

„Eine reichsgerichtliche Regelung der Verlaufszeiten, 12 Uhr Mittagsschluß an Sonntagen für offene Verkaufsstellen, vollständige Sonntagsruhe in den Contoren.“

Von den Entschließungen wird je eine dem Bundesrat und dem Königl. Sächs. Ministerium des Innern übermittelt werden. Für seine Ausführungen wurde dem Vortragenden reicher Beifall zu Theil, der bewies, wie sehr die Versammlung mit seinen Ausführungen einverstanden war.

— Mit dem 6. Sonntage nach Trinitatis, den 6. Juli, tritt in allen evang.-luth. Kirchen des Landes wieder eine Abänderung des Kirchengebetes ein. Dasselbe hat von genanntem Tage an folgenden Wortlaut: „Segne alle Regenten und Männer, besonders unseren König, lass ihn Deiner schützenden Fürsorge, Huld und Liebe immerdar beschützen. Erfreue ihn durch Deine Güte, leite ihn durch Deine Weisheit, stärke ihn durch Deine Kraft. Breite über ihn, über die verwitwete Königin, über den Kronprinzen, die Kronprinzessin, über die Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses die Fülle Deiner himmlischen Segnungen auf.“

— Für alle ehemaligen sächsischen „Jäger und Schützen“ dürfte es von Interesse sein, zu erfahren, daß der nächste Generalappell der „Schwarzen Brigade“, wie nun endgültig beschlossen ist, vom 13. bis 15. Juni 1903 in Leipzig stattfindet.

— Dem Königlichen Ministerium des Innern ist durch Verordnung vom 5. v. M. eine Abänderung der ärztlichen Standesordnung und der Ehrengerichtsordnung verfügt worden. Danach wird dem § 11 der Standesordnung ein Zusatz gegeben, nach welchem es für ungültig erklärt wird, Sprechstunden außerhalb des eigenen Wohnortes in einer Ortschaft abzuhalten, in welcher bereits ein oder mehrere Ärzte wohnen und Praxis ausüben. Desgleichen ist es ungültig, im eigenen Wohnorte an verschiedenen Stellen Sprechstunden abzuhalten.

Wegen einzelner Ausnahmen von diesen beiden Verboten ist das Gutachten des zuständigen Bezirkvereins, bez. nach Gehör des sonst noch in Betracht kommenden benachbarten Bezirkvereins, einzuhören. Ferner sind in § 15 die Worte „zur Genehmigung“ mit den Worten „zur gutachtl. Aussprache“ vertauscht worden. Es betrifft das die von Ärzten mit Krankenkassen u. s. w. aufgestellten Verträge, die bisher vor ihrem Abschluß den ärztlichen Bezirkvereinen zur Genehmigung vorzuzeigen waren, während an Stelle derselben jetzt eine gutachtl. Aussprache treten soll.

— Vom lgl. Ministerium des Innern ist eine Abänderung der ärztlichen Standesordnung und der Ehrengerichtsordnung verfügt worden. Danach wird dem Paragraph 11 der Standesordnung ein Zusatz gegeben, nach welchem es für ungültig erklärt wird, Sprechstunden außerhalb des eigenen Wohnortes in einer Ortschaft

Freibank Zeithain.

Morgen Sonnabend, den 5. Juli, von Nachmittags 4 Uhr an wird das Höchst eines Kindes verplant. Preis pro 1/2 kg 35 Pf.

Zeithain, den 4. Juli 1902.

Der Gemeindevorstand.

Nachdem die Steuerzettel über die Höhe des zuholige des Finanzgebiets für die laufende Finanzperiode im laufenden Jahre zu erhebenden Zuschlags zu der Staatskommunaleuer den Beitragspflichtigen zugestellt worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 46, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber ein Zuschlagszettel nicht hat beigelegt werden können, aufgefordert, sich wegen Mitteilung der Höhe des Zuschlagsbetrages bei der Ortssteuerabnahme zu melden.

Horberg, 1. Juli 1902.

Der Gemeindevorstand.

Anzeigen für das „Riesaer Tageblatt“ erhält um bis spätestens Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabedates.

Die Geschäftsstelle.

Vertliches und Sächsisches.

Riesa, 4. Juli 1902.

— Der Kaiser empfing gestern in Potsdam an Bord der „Hohenpölzen“ den Kronprinzen von Sachsen, der die Missionierung der Thronbesteigung König Georgs überreichte. Bei dem darauf folgenden Salzburger Bankett der Kaiser auf das Wohl des Königs Georg und seines Hauses, indem er zunächst mit Worten der wärmlsten Dankbarkeit des verewigten Königs Albert gedachte. Derselbe habe selnerzeit dem Kaiser Friedrich und ihm selbst versprochen, ihm stets ein väterlicher Freund und Berater zu sein; er habe das Gelübde in jeder Lebenslage auch in den kleinsten Dingen bis an sein Leben treu gehalten. Der Kaiser werde ihm stets eine herzliche, ehrliche Dankbarkeit bewahren. Nach der jetzt regierende König, der gleich dem verewigten Bruder Gelegenheit hatte, an dem Aufbau des Deutschen Reiches mitzuwirken, habe in dem Missionierungsschreiben in so herzlicher Weise seinen Willen kundgegeben, die altherwähnten Traditionen zu ihm und seinem Hause und dem Deutschen Reich aufrecht zu erhalten, daß er mit vollem Vertrauen in die Zukunft blicken könne. Die Umstände hätten gefügt, daß die heutige Begegnung auf den Gewässern der Niederösterreich angesichts der Schiffe der deutschen Marine stattfände. Er freue sich, daß der Kronprinz die Stellung à la suite der Marine-Infanterie angenommen und damit ein neues Band zwischen dem Hause Wettin und der deutschen Flotte geknüpft habe. — In seiner Erwidерung dankte der Kronprinz für den gräßigen Empfang und für die ihm durch die à la Suite-Stellung erwiesene hohe Ehre. Er wünsche im Auftrage seines Vaters versichern, daß der König Georg dem Kaiser und seinem Hause in gleicher Liebe und Treue zugethan bleibe, wie sein verewigter Sohn. Seinen Gefüßen der dankbaren Verehrung für den Kaiser gab der Kronprinz in warmen Worten Ausdruck und leerte das Glas auf das Wohl des Kaisers und der Kaiserin.

— Der Kaiser hat den Kronprinzen von Sachsen à la suite der Flotte ernannt und gab dies der Flotte durch Flaggensignal bekannt.

— Wie bereits gestern amtlich bekannt gegeben, findet die diesjährige Aushebung der Militärfreiwilligen am 18. und 19. Juli Vormittags 1/2, 9 Uhr statt für die Mannschaften aus der Stadt Riesa und aus den zum Verwaltungsbereiche Großenhains gehörigen Landstädten des Amtsgerichtsbezirks Riesa, sowie aus Gröditz, Neustadt, Neppis, Spansberg, Schweta, Tiefenau und Wilsnitz.

— Man berichtet uns: Der von der Ortsgruppe Riesa des Deutschen Nationalen Handlungsbündens Verbandes für Dienstag angekündigte Vortrag über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe war verhältnismäßig gut besucht. Der Redner, Herr Adolf Bormann, erinnerte in seinen Aufführungen zunächst daran, daß mit dem 1. Juli d. J. 10 Jahre bestossen sind, seitdem die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bei uns gesetzlich geregelt ist und legte im Anschluß daran klar, welche Gründe s. B. für die Reichsregierung maßgebend gewesen sind, um ein derartiges Gesetz einzuführen. Der Vortragende führte dann weiter aus, welcher Sturm der Entrüstung gegen das Gesetz entfesselt wurde nach in Krafttreten desselben, wie die Sonntagsruhebestimmungen gerade beschuldigt wurden den Amtshauptmann des Kreislandkreises Riesa zu beschleunigen. Es wurde dann weiter klar gezeigt, daß die gezeigten Verfehlungen ganz und gar nicht eingestanden seien, so daß heute getroffen behauptet werden

abzuhalten, in welcher bereits ein oder mehrere Ärzte wohnen und Praxis ausüben. Desgleichen ist es unzulässig, im eigenen Wohnorte an verschiedenen Stellen Sprechstunden abzuhalten. Wegen einzelner Ausnahmen von diesen beiden Verboten ist das Gutachten des zuständigen Bezirkvereins, bez. nach Gehör des sonst noch in Betracht kommenden benachbarten Bezirkvereins, einzuhören. Ferner sind in § 15 die Worte „zur Genehmigung“ mit den Worten „zur gutachtl. Aussprache“ vertauscht worden. Es betrifft das die von Ärzten mit Krankenkassen u. s. w. aufgestellten Verträge, die bisher vor ihrem Abschluß den ärztlichen Bezirkvereinen zur Genehmigung vorzuzeigen waren, während an Stelle derselben jetzt eine gutachtl. Aussprache treten soll.

— Vom lgl. Ministerium des Innern ist eine Abänderung der ärztlichen Standesordnung und der Ehrengerichtsordnung verfügt worden. Danach wird dem Paragraph 11 der Standesordnung ein Zusatz gegeben, nach welchem es für ungültig erklärt wird, Sprechstunden außerhalb des eigenen Wohnortes in einer Ortschaft

abzuhalten, in welcher bereits ein oder mehrere Ärzte wohnen und Praxis ausüben. Desgleichen ist es unzulässig, im eigenen Wohnorte an verschiedenen Stellen Sprechstunden abzuhalten. Wegen einzelner Ausnahmen von diesen beiden Verboten ist das Gutachten des zuständigen Bezirkvereins, bez. nach Gehör des sonst noch in Betracht kommenden benachbarten Bezirkvereins, einzuhören. Ferner sind in § 15 die Worte „zur Genehmigung“ mit den Worten „zur gutachtl. Aussprache“ vertauscht worden. Es betrifft das die von Ärzten mit Krankenkassen u. s. w. aufgestellten Verträge, die bisher vor ihrem Abschluß den ärztlichen Bezirkvereinen zur Genehmigung vorzuzeigen waren, während an Stelle derselben jetzt eine gutachtl. Aussprache treten soll.

— Vom lgl. Ministerium des Innern ist eine Abänderung der ärztlichen Standesordnung und der Ehrengerichtsordnung verfügt worden. Danach wird dem Paragraph 11 der Standesordnung ein Zusatz gegeben, nach welchem es für ungültig erklärt wird, Sprechstunden außerhalb des eigenen Wohnortes in einer Ortschaft